

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produktanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produktanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produktanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produktanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Dichtungs- + Dachbahnen aus Kunststoff / Produktanforderungen Rückbau, Klima ...

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC);
Ausschluss von Weichmachern (Phthalaten) und Halogenen.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen, die nicht Planungsziel sein sollen, müssen vom Nutzer entsprechend projektspezifisch gestrichen werden.

Planungshinweis:

Die Anforderungen sind für Dichtungsbahnen aus PVC nicht erfüllbar.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen und zur Produktgruppe, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende Anforderung an die Produktdokumentation und -deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für Dichtungs- und Dachbahnen aus Kunststoff einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen im Produkt nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss von Phthalaten (Weichmacher)

Die Produkte dürfen keine weichmachenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate enthalten. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masseprozent Phthalate im Bodenbelag enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse (Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an Phthalaten durch Extraktion einer Materialprobe und Analyse mit GC/MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit internem Standard und Vergleichsgemisch.)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss halogenorganischer Verbindungen

Die Produkte dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Quellen

anzeigen . . .

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 4.1.4 "Rückbau, Trennung und Verwertung", verwendete Version / Stand 01.03.2017: BNB_BN_4.1.4 Version V2015

x12/20 Textbausteine Rückbau, Trennung, Verwertung für Dichtungs- + Dachbahnen aus Kunststoff

Planungshinweis zur Verwertbarkeit und Trennbarkeit:

Verunreinigungen mit Klebstoffen beeinträchtigen oder verunmöglichen die Recyclierbarkeit. Für die sortenreine Trennbarkeit werden einfach zu lösende mechanische Verbindungen oder lose Verlegung (z.B. mechanisch fixierte Dachbahnen oder lose verlegte Dichtungsbahnen) besser eingestuft als verklebte Konstruktionen.

Alternative 1

Produktanforderung für eine bessere Verwertbarkeit

Ausschluss von reproduktionstoxischen Phthalaten (max. 0,1% Verunreinigung)

Ausschluss von Cadmium- und Blei-Stabilisatoren

Hinweise:

Die Anforderungen entsprechen denjenigen gemäß BNB_BN_1.1.6 „Risiken für die lokale Umwelt“ / QN5 für PVC-Produkte. Sie werden hier nicht mehr im Detail aufgeführt.

[Link zu "PVC-Produkte" / Textbaustein "Lokale Umwelt / QN5"](#)

Alternative 2

weitergehende Produkthanforderung für eine bessere Verwertbarkeit

Ausschluss von Phthalaten (Weichmacher)

Ausschluss halogenorganischen Verbindungen (von PVC-Dichtungsbahnen nicht erfüllbar)

Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)

Nachfolgende Anforderung an die Produktdokumentation und -deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für Dach- und Dichtungsbahnen aus Kunststoff einzuhalten:

Allgemeine Produktdokumentation

Die Dokumentation der eingesetzten Produkte und deren Eigenschaften dient dem vollständigen Nachweis der eingebauten Materialien und als Grundlage zur Bewertung der relevanten Bauprodukte.

Mindestens vorzulegen sind hierfür:

- Produktdatenblatt (PDB) / Technisches Merkblatt (TM) mit Herstellername und Produktbezeichnung
- Leistungserklärung

Ausschluss von Phthalaten (Weichmacher)

Die Produkte dürfen keine weichmachenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate enthalten. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Masseprozent Phthalate im Bodenbelag enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse (Im Falle eines Nachweises ist der Gehalt an Phthalaten durch Extraktion einer Materialprobe und Analyse mit GC/MS zu bestimmen. Die quantitative Bestimmung der Zielsubstanzen erfolgt mit internem Standard und Vergleichsgemisch.)*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechend (z.B. Blauer Engel DE-UZ 120, Österr. UZ 56, natureplus-Qualitätszeichen RL 1200 ff)*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Ausschluss halogenorganischer Verbindungen

Die Produkte dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind, ggf. chem. Analyse*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- *Leistungserklärung (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)*
- *EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)*
- *PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*